

haften, gefährden würde, wenn in der Verfassungsurkunde die Entschädigung nicht ausdrücklich erwähnt werden sollte. Allerdings ist es gegründet, daß in Baiern die Steuerbefreiung ohne alle Entschädigung aufgehoben worden, allein man muß dabei erwägen, daß dieses durch Machtgebot vor Einführung der Constitution geschehen, und die Erfahrung die dadurch für das Land erwachsenen großen Nachtheile in den Sequestrationen und Concurſen aufgestellt hat, in welche so viele Güter der Baierschen Staaten durch jene Maßregeln versetzt wurden. Auf der andern Seite aber konnte man nicht unbeachtet lassen, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit im Großherzogthum Weimar gegen Entschädigung dem Lande keinen bedeutenden Nachtheil gekracht, keine gegründete Unzufriedenheit im Lande die Folge davon gewesen. Endlich durfte nicht übergangen werden, daß, wenn man einen apodiktischen Beweis dafür, daß eine Entschädigung gefordert werden könne und ertheilt werden müsse, nicht annehmen konnte, die Rechtsfrage immer eine streitige und sehr streitige sey und bleibe, ob eine Entschädigung zu gewähren oder zu versagen sey, und die Rücksichten der Billigkeit, wer wird dieses leugnen, sprechen dafür, daß Besitzer von steuerfreien Gütern, welche bei Erkauf der Besizung die Steuerfreiheit sich veranschlagt und ihren Kaufpreis darnach bestimmt haben, einen unverdienten großen Schaden erleiden würden, wenn man alle Entschädigung ihnen versagen wollte. So waren es Gründe, welche es ausreichend rechtfertigen, wenn man endlich in den städtischen Curien sich dahin vereinigte; die Worte

gegen Entschädigung

in dem erwähnten Paragraphen folgen zu lassen. Das Wort

verhältnißmäßig

hätte können dahin ausgedeutet werden, als ob der Capitalwerth der aufzulegenden Steuern in voller Summe sofort verlangt werden könne, und man fand das Wort

angemessen

zweckmäßiger als das gebrauchte

verhältnißmäßig.

Damit aber jeder Zweifel beseitigt werde, als ob bei Feststellung der Entschädigung anders als in dem Wege, wie die Verfassungsurkunde für die Zukunft ihn andeutet, verfahren werden könne, beschloß man den Beisatz:

deren Modalität unter Bernehmung mit den Ständen durch die künftige Gesetzgebung näher zu bestimmen ist.

Die städtischen Curien waren vergewissert, daß der so wichtige Gegenstand in einer solchen Fassung nach Grundsätzen des Rechts und der Billigkeit und für das allgemeine Beste erledigt worden. Das Wort

Modalität

war um so weniger unbedeutend, als künftig die Frage noch aufgeworfen werden könnte:

ob nicht der Lehnsverband aufzuheben und dieses als ein Theil der Entschädigung den Besitzern lehnbarer Güter in Anschlag zu bringen sey.

Eben so wenig wird von dieser

Modalität

die Berücksichtigung des Umstandes ausgeschlossen, ob und inwiefern der Aufwand für die Armee, hinsichtlich der früher gegen Steuerbefreiung obgelegenen Lehndienste, der Ritterschaft anzurechnen sey.